

Entgeltgruppenverzeichnis nach TV-V zur Tätigkeitsbewertung anhand (abstrakter) Tätigkeitsmerkmale (TV-V vom 05.12.2000 mit 17. Änderungs-TV vom 22. April 2023)

Verwaltungsreform21

Büro für Personal- und Organisationsberatung

Wir beraten vertrauensvoll Kommunen und ihre Betriebe

Entgeltgruppe	Anforderung "Ausbildung" Gliederung in 4 Qualifikationsebenen	Anforderung: besonderes Tätigkeitsmerkmal Arbeitnehmer mit regelmäßig ausübender Tätigkeit , Fallgruppe 1	Anforderung: Fähigkeit / Erfahrung / Tätigkeit Arbeitnehmer mit regelmäßig ausübender Tätigkeit , Fallgruppe 2	Anforderung: Fähigkeit / Erfahrung / Tätigkeit Arbeitnehmer mit regelmäßig ausübender Tätigkeit , Fallgruppe 3 (Beispiele nach Fg 4 = vgl. TV-V direkt)
EGr. 15	mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (Master)	mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten, die sich erheblich aus der Entgeltgruppe 14.1 herausheben	die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben	frei
EGr. 14	mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (Master)	mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 13.1 herausheben	die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben	frei
EGr. 13	mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (Master)	mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 12.1 herausheben	die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben	frei
EGr. 12	mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (Master)	mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung nach einjähriger einschlägiger Berufsausübung und entsprechenden Tätigkeiten	die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben	frei
EGr. 11	mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (Master)	mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten	deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10.1 herausheben	die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben
EGr. 10	für Tätigkeiten, die eine FH-Ausbildung voraussetzen: "mit abgeschlossener FH-Ausbildung" (Bachelor)	deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9.1 oder 9.2 herausheben	die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben	frei
EGr. 9	für Tätigkeiten, die eine FH-Ausbildung voraussetzen: "mit abgeschlossener FH-Ausbildung" (Bachelor)	deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8.2 herausheben, dass sie besonders verantwortungsvoll sind	mit abgeschlossener Fachhochschul- und Bachelorausbildung und entsprechender Tätigkeit (Hinweis: VWR21: früher FH)	die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben
EGr. 8	für Tätigkeiten, die eine dreijährige Ausbildung voraussetzen (BBiG): "mit abgeschlossener Ausbildung"	deren Tätigkeiten sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 7.1 herausheben	die Tätigkeiten ausüben, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern	die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben
EGr. 7	für Tätigkeiten, die eine dreijährige Ausbildung voraussetzen (BBiG): "mit abgeschlossener Ausbildung"	der Entgeltgruppe 6.1, die Tätigkeiten ausüben, die besondere Spezialkenntnisse erfordern	die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern	die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben
EGr. 6	für Tätigkeiten, die eine dreijährige Ausbildung voraussetzen (BBiG): "mit abgeschlossener Ausbildung"	der Entgeltgruppe 5.1, die besonders hochwertige oder besonders vielseitige Tätigkeiten ausüben.	die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordern	die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben
EGr. 5	für Tätigkeiten, die eine dreijährige Ausbildung voraussetzen (BBiG): "mit abgeschlossener Ausbildung"	mit abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechenden Tätigkeiten	die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern	die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben
EGr. 4	für un- und angelernte Tätigkeiten, Ausbildungen unter „3jährig“: "ohne abgeschlossene Ausbildung"	die Tätigkeiten ausüben, die gründliche Fachkenntnisse erfordern	die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben	Beispiele 3.1 bisw 3.4
EGr. 3	für un- und angelernte Tätigkeiten, Ausbildungen unter „3jährig“: "ohne abgeschlossene Ausbildung"	mit Tätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern	Beispiele 3.1.-3.4.	frei
EGr. 2	für un- und angelernte Tätigkeiten, Ausbildungen unter „3jährig“: "ohne abgeschlossene Ausbildung"	mit einfachen Tätigkeiten	Beispiele 2.1. - 2.3.	frei
EGr. 1	für un- und angelernte Tätigkeiten, Ausbildungen unter „3jährig“: "ohne abgeschlossene Ausbildung"	mit einfachsten Tätigkeiten	frei	frei